Anlage Verkehr

Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstalter

Verkehrsrechtliche Maßnahmen bei Veranstaltungen

Bei der oben bezeichneten Veranstaltung ist mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Es wird daher eine verkehrsrechtliche Genehmigung beantragt.
Hinweis: Die Sachbearbeitung geht auf die Verkehrsbehörde über.

Gewünschte Verkehrsmaßnahmen	Bearbeitungsvermerke / Planunterlage vorhanden?
☐ Parkplatzbewirtschaftung	
☐ Parkverbote zum Freihalten der Flächen	
☐ Straßensperren / Umleitung	
☐ Befahren von Fußgängerzonen oder gesperrter Flächen	

Es wird mit folgendem Parkplatzbedarf gerechnet:

Anzahl der Fahrzeuge

Wo befinden sich die vorgesehenen Parkplätze:

Zur Veranstaltung ist mir/uns folgendes bekannt:

Die Kosten für die verkehrlichen Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen, Sperreinrichtungen etc.) trägt der Veranstalter. Die Maßnahmen werden durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die Ausführung der Verkehrsanordnung erfolgt durch den Straßenbaulastträger (evtl. durch Stadt Nürnberg beauftragte Firma).

Die Rettung von Menschenleben sowie der Schutz vor Brandschäden geht dem Interesse des Veranstalters vor, daher ist die Veranstaltung so zu planen, dass stets 5,5 m breite Rettungswege und Aufstellflächen in der Veranstaltungsfläche freigehalten werden.

Der Veranstalter schließt nach Erlaubniserteilung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für diese Veranstaltung in Höhe von 500.000 EUR für Sach- und Personenschäden ab, die durch seine Veranstaltung bedingt sind.

Der Veranstalter plant die Veranstaltung so, daß Beschädigungen der Straße und von Verkehrszeichen und -einrichtungen ausgeschlossen sind. Aufbauten werden so aufgestellt, dass Bodenverankerungen nicht erforderlich sind.

Findet die Veranstaltung nicht statt, benachrichtigt der Veranstalter unverzüglich die Verkehrsbehörde vorab telefonisch und bestätigt die Absage anschließend schriftlich.

Nähere Auskünfte erteilt die Verkehrsbehörde (Telefon 0911 231-3922), soer_3-va@stadt.nuernberg.de.